

An den Landrat

Glarus, 10. November 2015

Änderung der Verordnung über die Volksschule; Anpassung der Dauer der Lektionen auf Primarstufe

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1. *Gemeinsame Entwicklung einer Lehrplanvorlage für die Deutschschweiz*

An der Plenarversammlung vom 9. März 2006 beschlossen die Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der deutsch- und mehrsprachigen Kantone (D-EDK) die Erarbeitung eines sprachregionalen Lehrplans. Das Projekt wurde in zwei Phasen aufgeteilt: die Erstellung der konzeptionellen Grundlagen sowie die eigentliche Erarbeitung des Lehrplans. Der Kanton Glarus war ab März 2007 Mitglied der Begleitgruppe des Grundlagenprojekts, die aus Delegierten der drei deutschsprachigen EDK-Regionalkonferenzen (NW EDK, EDK Ost und BKZ) gebildet wurde. An ihrer Plenarversammlung vom 18. März 2010 verabschiedeten die 21 Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der D-EDK die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für das eigentliche Erarbeitungsprojekt.

Der Regierungsrat beschloss am 20. April 2010, sich an diesem Projekt zur Ausarbeitung eines Lehrplans für die Deutschschweiz unter dem Titel Lehrplan 21 anzuschliessen. Alle 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone bildeten in der Folge eine gemeinsame Träger-schaft und wirkten auf verschiedenen Ebenen des Projekts mit. Die wichtigsten Interessengruppen wurden in die Projektorganisation eingebunden. Neben der Vertretung des Dachverbands der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer und des Verbands der Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz wurden für die direkte Erarbeitung des Lehrplans verschiedene Tandems aus Fachdidaktikern/-innen und Lehrpersonen aus den Kantonen eingesetzt. Von hoher Bedeutung war auch die Einbindung der Abnehmer der Volksschule, der allgemein- und berufsbildenden Schulen der Sekundarstufe II sowie weiterer Partner im Bildungssystem.

Zu einer ersten Lehrplanversion konnte vonseiten des Kantons Glarus im Juni 2012 Stellung genommen werden. An der Plenarversammlung der D-EDK vom 20. Juni 2013 wurde eine zweite Lehrplanversion für die Dauer eines halben Jahres zur öffentlichen Konsultation freigegeben. Um den Meinungsbildungsprozess im Kanton breit abzustützen, hat der Regierungsrat bereits im April 2013 das Departement Bildung und Kultur (DBK) damit beauftragt, eine kantonsinterne Konsultation zum Lehrplan 21 durchzuführen. Zu dieser Konsultation wurden neben dem ganzen Schulbereich (Schulkommissionen, Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer Glarus LGL, Schulen Sek II) auch die Kantonalparteien, Gemeinden und Wirt-

schaftsverbände schriftlich eingeladen, worauf der Regierungsrat am 3. Dezember 2013 eine konsolidierte Stellungnahme zuhanden der D-EDK verabschiedete.

Die Konsultation zeigte generell, dass der Lehrplanentwurf als wichtiges Koordinationsinstrument unterstützt wird, dass er jedoch tendenziell etwas zu ausführlich formuliert und einige Fachbereiche auch überfüllt waren. Die Plenarversammlung der D-EDK erteilte daraufhin am 27. März 2014 einen detaillierten Auftrag zur Überarbeitung des Entwurfes. Der Lehrplan wurde daraufhin um rund 20 Prozent gekürzt und mit einigen Präzisierungen ergänzt. Am 31. Oktober 2014 hat die D-EDK dieser Fassung ohne Gegenstimme zugestimmt und damit den Lehrplan 21 zuhanden der kantonsinternen Erlassverfahren freigegeben.

Die Kosten für das Erarbeitungsprojekt (2010–2014) wurden von den 21 Projektkantonen nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl über das Budget der Konferenz finanziert. Der Anteil für den Kanton Glarus belief sich insgesamt auf 41'400 Franken.

1.2. Lehrplan für die Volksschule als (eingeschränkte) Kompetenz der Kantone

Die Kantone sind beim Erlass ihrer Lehrpläne für die Volksschule grundsätzlich frei. Der aktuelle Lehrplan wurde im Kanton Glarus selbstständig entwickelt und 2002 unter der Bezeichnung KernLehrplan vom Regierungsrat verabschiedet. Die Bundesverfassung verpflichtet die Kantone jedoch seit der Revision des Bildungsrahmenartikels vom Mai 2006 mit Artikel 62 Absatz 4 zur Harmonisierung ihrer Bildungsziele. Das Harnos-Konkordat, dem Glarus beigetreten ist, stellt dabei einen ersten Schritt in Richtung der notwendigen Harmonisierung dar. Der Kanton Glarus hat den Lehrplan 21 grundsätzlich ohne wesentliche inhaltliche Anpassungen übernommen. Er kann damit den revisionsbedürftigen KernLehrplan ablösen und gleichzeitig seiner Pflicht zur Zusammenarbeit auf interkantonaler Ebene nachkommen.

2. Anpassung der Verordnung über die Volksschule

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 10. November 2015 den neuen Glarner Lehrplan für die Volksschule auf Basis des Lehrplans 21 mit spezifischen glarnerischen Ergänzungen erlassen und gleichzeitig die Lektionstafel angepasst. Mit der grundsätzlichen Übernahme des Lehrplans 21 als Vorlage drängt sich auch die Anpassung der Dauer einer Lektion auf der Primarschulstufe an den in der Deutschschweiz üblichen Wert auf. Der Fachbericht der D-EDK zeigt die für das Erreichen der Ziele des neuen Lehrplans nötige Anzahl der Lektionen auf und verwendet dazu als Masseinheit Lektionen zu 45 Minuten. Dieser Umstand spricht für eine Anpassung der Lektionsdauer im Kanton Glarus. Ein weiterer wichtiger Grund ist, dass damit die Zuordnung der Lektionen zu den einzelnen Fachgebieten auf der sprachregionalen Ebene vergleichbar wird.

Die landrätliche Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung) legt in Artikel 2 Absatz 1 die Dauer der Lektionen im Kindergarten und auf der Primarstufe auf 50 Minuten fest. Bereits im Jahr 2009 wurde die Angleichung der Lektionsdauer auf 45 Minuten und damit auf die gleiche Dauer wie in der Oberstufe diskutiert und in einer kontroversen Vernehmlassung in der Lehrerschaft knapp verworfen. Heute hat diese Angleichung in der aktuellen Vernehmlassung deutliche, fast einhellige Unterstützung gefunden. Dementsprechend ist die Lektionsdauer neu für alle Stufen einheitlich auf 45 Minuten festzulegen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Zuordnung der Lektionszahl zu den neuen Lehrplanzielen interkantonal vergleichbar ist.

Im Zuge dieser Anpassung ist auch Artikel 10 der Verordnung nachzuführen. Es war ursprünglich vorgesehen, dass die kantonale Abklärungsstelle aus dem schulpsychologischen und logopädischen Dienst bestehen soll. Eine logopädische Abklärungsstelle wurde jedoch nie eingerichtet. Aus Sicht des Departements wird dies auch für die Zukunft nicht nötig sein. Der Schulpsychologische Dienst kann die Aufgaben einer logopädischen Abklärungsstelle ohne Weiteres auch weiterhin wahrnehmen.

3. Resultate der Vernehmlassung und deren Bewertung

In der Vernehmlassung wurde die einheitliche Festlegung der Lektionsdauer auf der Primar- wie der Sekundarstufe als fälliger Fortschritt begrüsst. Insbesondere sei damit an Standorten mit Primar- und Oberstufenschulen eine bessere Abstimmung der Stundenpläne und der Pausen möglich. Zudem werde die Organisation des Schülertransports mit der Abstimmung auf den öffentlichen Verkehr vereinfacht. Dem in der Diskussion eingebrachten Argument, mit der Verkürzung der Lektionen werde unnötiger Leistungsstress erzeugt, sei der Hinweis auf die notwendige Neuausrichtung des Unterrichts auf die Kompetenzorientierung entgegengesetzt. Die sorgfältige Einführung der Lehrpersonen in diese Thematik ist Gegenstand bereits geplanter Weiterbildungsveranstaltungen. Zusätzlich wird die neue Bemessung einer Unterrichtslektion zum Anlass genommen, die Ausformulierung des Berufsauftrags der Lehrpersonen einer Prüfung zu unterziehen. Damit können entsprechende Hinweise aus der Vernehmlassung aufgenommen und geklärt werden. Dies wird Aufgabe einer Arbeitsgruppe sein, welche vom Departement im Jahr 2016 eingesetzt wird. Ziel wird sein, zwischen der Idee einer liberalen Festlegung der jährlichen Arbeitszeit in Stunden und der früheren (veralteten) Umschreibung eines Arbeitspensums allein über die Zahl der Unterrichtslektionen unter Umständen eine angepasste Lösung zu finden.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Die neu erarbeiteten Richtlinien für die Rechtsetzung sehen vor, dass jeder Erlass über einen Kurztitel sowie eine Legalabkürzung verfügt. Wo dies nicht der Fall ist, sollen Teilrevisionen zum Anlass genommen werden, solche einzuführen. Vorliegend sollen der bereits geläufige Kurztitel Volksschulverordnung sowie die Abkürzung VSV formell eingeführt werden.

Artikel 2; Lektionsdauer

Die Lektionsdauer wird einheitlich für die gesamte Volksschule auf 45 Minuten festgelegt. Der Unterricht kann damit besser auf den neuen Lehrplan ausgerichtet und der Schulbetrieb an gemischten Schulstandorten in organisatorischer Hinsicht vereinfacht werden.

Artikel 10; Abklärungsstelle

Die Zusammensetzung der kantonalen Abklärungsstelle wird an die tatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse angepasst. Auf die ausdrückliche Bezeichnung eines separaten logopädischen Dienstes kann verzichtet werden.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der beiliegenden Änderung der Verordnung über die Volksschule zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- SBE
- Synopse